

## Löschwasserrückhaltepflicht

Löschwasser kann bei einem Brand durch den Kontakt mit Lagergütern, Brandschutt oder Verbrennungsprodukten mit verschiedenen Schadstoffen belastet sein. Löschwasserrückhaltmassnahmen benötigen nicht nur Chemiebetriebe. Gestützt auf die Umwelt- und Gewässerschutzgesetze und die Störfallverordnung benötigen Betriebe, die Stoffe und Zubereitungen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) lagern oder produzieren, in Abhängigkeit der Mengen Vorkehrungen zur Erfüllung der Löschwasserpflicht. Aber auch andere Betriebe können betroffen sein. Einige Beispiele der Freimengen (Grenzwert für Löschwasserrückhaltepflicht):



Stoffgruppe	Freimengen
Stoffe WGK 3 (EC ≤ 0.1mg/l)	50kg
Stoffe WGK 3 (EC ≥ 0.1mg/l)	500kg
Stoffe WGK 2	5000kg
Stoffe WGK 1	50'000kg
Lebensmittel (Zucker, Stärke, Fette)	50'000kg
Holz (Spanplatten / Möbel)	500'000kg
Fachmärkte / Einkaufszentren	>5'000 m <sup>2</sup>

Für die Grösse der Löschwasserrückhaltevorrichtungen sind die Faktoren Brandschutzkonzept, Brandabschnittgrösse, Lagerdichte und Brandgefährlichkeit der Güter relevant. Ein gutes Hilfsmittel zur Planung und zum Betrieb von Löschwasserrückhaltevorrichtungen finden sie in der Broschüre «Löschwasser Rückhaltung: Leitfaden für die Praxis»:

[http://www.praever.ch/de/bs/vs/WeiterePublikationen/Seiten/Leitfaden%20Lo%CC%88schwasserr%C3%BCkhaltung\\_rev2016\\_web.pdf](http://www.praever.ch/de/bs/vs/WeiterePublikationen/Seiten/Leitfaden%20Lo%CC%88schwasserr%C3%BCkhaltung_rev2016_web.pdf)